

Die deutschen Sozialisierungsgesetze.

Das Wirtschaftsleben unseres Volkes steht nun seit dreiviertel Jahren unter dem Zeichen der Sozialisierung. Weite Kreise des Volkes verlangen ungestüm nach deren Durchführung; kleinere, aber lebenswichtige Volksteile sehen ihr mit Bangen entgegen. Klarheit über das, was man erhofft oder was man befürchtet, herrscht auf keiner Seite. Denn das Verlangen nach Sozialisierung ist nicht begleitet von einem wohlüberlegten und klaren Plan an die Öffentlichkeit getreten. Es ist vielmehr die Frucht einer sorglosen Agitation. Sorglos nennen wir dieselbe, weil sie ihr Endziel noch ferne wähnte und darum die Aufstellung eines sofort auszuführenden und ausführbaren Planes über der zersetzenden Agitationsarbeit versäumt hat.

So war, als der Ausbruch der politischen Revolution die soziale Revolution mit emporriß, nichts vorbereitet. Man mußte erst die theoretischen Begriffe an das praktische Leben einigermaßen anzupassen versuchen. Es wurde März 1919, bis endlich ein erstes greifbares Ergebnis vorlag. Die Entwürfe eines Sozialisierungsgesetzes und eines Gesetzes über die Regelung der Rohlenwirtschaft wurden eingebracht und bereits am 13. März von der Nationalversammlung in dritter Lesung angenommen. Schon im April folgten die Entwürfe betreffend Regelung der Kaliwirtschaft und der Einführung des Räteystems in die Reichsverfassung. Einige Wochen später wurde der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte der Öffentlichkeit übergeben. Zur gleichen Zeit etwa drang der umfassende Vorschlag des Reichswirtschaftsministeriums zur Einführung der gebundenen Planwirtschaft in die Öffentlichkeit. Ihm ist ein Entwurf zu einem Gesetz über den Arbeitsfrieden angeschlossen.

Diese Gesetze und Entwürfe bieten bereits ein ziemlich klares Bild dessen, was in den nächsten Zeiten für die Organisation unseres Wirtschaftslebens geplant ist. Es ist selbstverständlich, daß bei den immer noch unsicheren Verhältnissen selbst von der allernächsten Zukunft immer nur mit entsprechendem Vorbehalt gesprochen werden kann.

I.

Die erste große Vorlage war das Sozialisierungsgesetz. Es wurde am 7. März 1919 durch den Reichswirtschaftsminister Wiffell in der Nationalversammlung eingebracht. Den Hintergrund dieses Gesetzes bilden unbestreitbar die Berliner Straßenkämpfe des März und die Unruhen in Mitteldeutschland. Wennschon man dies bei der Einbringung nicht wahrhaben wollte, so wurde es doch später auf dem sozialdemokratischen Parteitag von Wiffell selbst bestätigt. Es erklärt sich daraus wohl auch die ungewöhnlich starke Betonung der revolutionären Neugestaltung, die im Rahmen eines doch nicht nur aus Revolutionären gebildeten Ministeriums auffallen muß. Ebenso wird hierdurch die große Eile in der Erledigung des Gesetzes verständlich; denn schon am 13. März war die Ausschußberatung und die zweite und dritte Lesung in der Volksversammlung beendet.

Inhaltlich beschränkt sich das Gesetz darauf, einen Rahmen zu geben, innerhalb dessen dann durch Einzelgesetze nähere Bestimmungen getroffen werden können. Das Gesetz selbst stellt nur Grundsätze auf und ermächtigt das Reich, durch neue Spezialgesetze hiernach zu verfahren.

Entgegen den landläufigen Vorstellungen von einem Sozialisierungsgesetze enthält der erste Teil des Gesetzes Grundsätze über die persönliche Arbeit und Arbeitskraft:

§ 1. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besondern Schutze des Reiches. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Der erste Gedanke des Gesetzes ist also eine Art Sozialisierung der Arbeit. Es wird die Arbeitspflicht ausgesprochen und damit auch die Grundlage für einen gewissen Arbeitszwang selbst in Gesetzesform gegeben. Dies tritt noch schärfer hervor, wenn man bedenkt, daß die Stelle „unbeschadet der persönlichen Freiheit“ erst nachträglich gegen die Stimmen der Sozialdemokraten eingefügt wurde. Der unbedingte Zwang zur Arbeit ist folgerichtig allerdings ein Ausfluß eines bis ans Ende gedachten Sozialismus. Es wird schon von Bebel (Die Frau, 50. Aufl., S. 377) die Arbeitspflicht als Grundgesetz des Sozialismus genannt.

Aber die sozialistischen Massen selbst hatten die nächstbeste Gelegenheit benutzt, um gegen den nur von ferne angekündigten Plan einer Erschwerung des Streiks entschiedenen Protest einzulegen. Unter ihrem Druck mußte die Ankündigung eines Gesetzentwurfes betreffend den Arbeitsfrieden in den lebensnotwendigen Betrieben vorläufig wieder von der öffentlichen Bildfläche verschwinden. Freilich wird, wenn jetzt nach erfolgtem Friedensschluß nicht eine gründliche Rückkehr in gewohnte Geleise und zur Arbeit erfolgt, in irgendeiner Form das Gesetz doch Tatsache werden müssen. Zwar kann man mit Gewalt und Verbot selten unmittelbar positiv wirken, am wenigsten auf diesem Wege Arbeitsfreude erzwingen. Aber es ist schon viel gewonnen, wenn jenen, die ehrlichen guten Arbeitswillens sind, dadurch der Rücken gestärkt wird.

Von einer Streikgesetzgebung abgesehen, bestanden natürlich auch bisher schon Bestimmungen gegen notorisch Arbeitscheue. Ebenso wird jenen keine Arbeitslosenunterstützung gewährt, die eine entsprechende Arbeit verweigern. Diese Bestimmungen beziehen sich alle auf Einzelfälle. Ein Streikverbot dagegen würde eine Arbeitseinstellung aus allgemeinen politischen oder sozialen Gründen treffen. Es ist bekannt, daß auch schon früher den lebensnotwendigen Berufen, wie z. B. Eisenbahnangestellten, Landwirten, durch die herrschende Meinung das Streikrecht nicht zuerkannt war. Die Revolution spülte diese Unterscheidung hinweg, um sie nun auf dem Boden der Gemeinwirtschaft wohl noch in erweitertem Maße gesetzlich festzulegen.

Die Betonung der persönlichen Freiheit ist wichtig mit Rücksicht auf die Möglichkeit, die sonst bestünde, einem jeden Arbeit nicht etwa nach eigener Wahl, sondern nach öffentlicher Anweisung aufzuzwingen. Wobei dann noch erst festgestellt werden müßte, für welche Arbeit sich der Betreffende am besten, wenigstens in der Theorie, eignen müßte. Theoretisch dürfte damit der Produktion auch trefflich vorgesorgt sein. Aber es ist zu befürchten, daß all diesen Experimenten der lebendige Funke, die Arbeitslust und -freude, fehlen wird. Dieser Arbeitsmilitarismus könnte sich nur durch bolschewistischen Zwang und Schrecken aufrechterhalten. Die ersten, die sich gegen ihn wenden würden, wären, wie das erwähnte Beispiel zeigt, die „unabhängigen“ Arbeiter.

Der zweite Teil des § 1 drückt den Wunsch nach Verwirklichung des Rechts auf Arbeit aus. Wir haben Näheres hierüber bereits im Maiheft dieser Zeitschrift (S. 103 ff.) ausgeführt. Das Recht auf Arbeit hat natürlich nur Sinn, wenn es für den Fall eines Arbeitsmangels auch durch

Gewährung einer entsprechenden Fürsorge ergänzt wird. Ein absolutes Recht auf Arbeit, d. h. Beschäftigung um jeden Preis, führt zu völlig unwirtschaftlichen Experimenten. Auch die Unterstützung der Arbeitslosen findet notwendig ihre Grenzen an der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verbände. Es muß darum mit aller Macht versucht werden, neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Auch die Regelung der Auswanderung muß sich unter diesem Gesichtspunkte vollziehen. Es liegt auf der Hand, daß die Übernahme einer bestimmten Arbeit an den Arbeitslosen oft ganz außergewöhnliche Anforderungen — z. B. Verlassen der Familie usw. — stellen kann und es im einzelnen Fall oft nahezu unmöglich ist, den Arbeitswillen zu bestimmen. Ungeachtet aller Schwierigkeiten ist aber die grundsätzliche Verpflichtung zur Arbeitslosenunterstützung zu begrüßen. Sie hebt die Unsicherheit, das Charakterzeichen des Proletarierlebens, im Prinzip auf. Man kann das Recht auf Arbeit in dieser Form nicht als eine schlechtthin sozialistische Forderung bezeichnen. Es liegt ihm der naturrechtliche Anspruch auf Hilfe in der Not, verbunden mit dem Billigkeitsanspruch auf eine Unterstützung über das Armenmaß hinaus, zugrunde. Der Erhebung dieser Billigkeit zu positivem Recht durch ein Gesetz steht an sich nichts entgegen.

Gilt der erste Paragraph der Person und Arbeit, so der zweite der Wirtschaft. Er lautet:

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen;

2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die näheren Vorschriften über die Entschädigung bleiben den zu erlassenden besondern Reichsgesetzen vorbehalten.

§ 3 sieht vor, daß die Ausführung durch das Reich, die Gliedstaaten, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände oder wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper unter öffentlicher Aufsicht geschehen kann.

§ 4 bietet eine Spezialisierung des § 2: In Ausübung der in § 2 vorgesehenen Befugnis wird durch besondere Reichsgesetze die Ausnutzung von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks, Wasserkraften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

a) Der Einleitungssatz des § 2 enthält zunächst zwei wichtige Sicherungen mit Bezug auf jegliche Überführung von privatwirtschaftlichen Betrieben in Gemeinwirtschaft: Entschädigung und Gesetzesvorlage. Der Grundsatz der Entschädigung wurde gegen die sozialistischen Stimmen im Gesetz festgelegt. Es ist bemerkenswert, daß hingegen Rautsky eine wenigstens beschränkte Entschädigung empfiehlt (Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm, 1919). Ebenso spricht sich Prof. Valloß dafür aus (Der Zukunftsstaat 13 ff.). Für uns ist diese Entschädigungspflicht eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit.

Durch die Bestimmung, daß die Vergesellschaftung auf dem Wege der Gesetzgebung zu geschehen hat, wird einer vorschnellen Handlung auf dem Wege der Verordnung vorgebeugt. Auf diesem Wege wurden ja im Zeichen der neuen Volksfreiheit die tiefsteinschneidenden Bestimmungen getroffen, wie sonst nur in der Blüte des Absolutismus. Es muß allerdings der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch die Gesetzgebungsmaschine, nachdem einmal die Verfassung unter Dach sein wird, nicht mehr mit dem rasenden Tempo, wie zuweilen in der Nationalversammlung, arbeitet. Nur dann ist Gewähr nicht bloß gegen Regierungswillkür, sondern auch für eine gründliche, allseitige Beratung geboten.

b) Die wichtigste Frage ist nun aber diese: Was ist unter Sozialisierung, Vergesellschaftung, Gemeinwirtschaft, gemeinschaftlicher Regelung zu verstehen?

Man hat hierbei zunächst zu unterscheiden einen Eingriff in das Besitzrecht einerseits und in den Wirtschaftsgang: Erzeugung, Vertrieb, Verbrauch, anderseits.

Nur im Falle Sozialisierung usw. notwendig den Übergang des Besitzrechtes bedeuten würde, hätten wir die Gleichsetzung von Sozialisierung, Vergesellschaftung usw. mit Enteignung. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Gleichsetzung in weitestem Umfang dem landläufigen Begriff von Sozialisierung entspricht. Diese Auffassung findet auch im sog. Erfurter Programm unzweifelhaft seine Stütze. Denn dieses spricht in seinem grundsätzlichen Teil nur von der Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum, ohne dabei eine Einschränkung zu machen. In seinem neuen Aktionsprogramm nennt Rautsky die Verstaatlichung das Hauptmittel der Sozialisierung, wenn auch nicht das einzige. Er empfiehlt besonders die Verstaatlichung von Grund und Boden.

Es ist demgegenüber als erfreulich festzustellen, daß führende sozialistische Politiker von dieser einseitigen Betonung der Enteignung als Wesen der Sozialisierung entschieden abrücken. So warnt der Reichswirtschaftsminister Wiffell ebenso wie sein Vorgänger Dr. August Müller eindringlich vor der Verstaatlichung. „Der Staat ist in der Regel kein geeigneter Träger der Wirtschaft“ (Wiffell). Und die unter Wiffells Verantwortung verfaßte Denkschrift des Reichswirtschaftsamtes schreibt mit voller Bestimmtheit: „Eine sozialistische Regierung darf nicht passiv zusehen, wie sich allmählich, und zwar in Ermangelung eines offiziellen programmatischen Leitfadens in der Debatte über die Worte Sozialisierung oder Vollsozialisierung, die Gleichstellung von Sozialisierung und Enteignung vollzieht. Daß diese Gleichstellung harter Unsinn ist, bedarf kaum eines Beweises. Die Reichsregierung vertritt die Ansicht, daß nunmehr die Regierung sich keinesfalls der Schlagworte der radikalen Agitation bemächtigen darf, um mit ihrer Hilfe der bedrohlichen Entwicklung voranzueilen und danach gemäßigten Schrittes an der Spitze zu bleiben.“

Es ist allerdings eine weitere Frage, wieweit dabei die vollkommene Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln nicht doch als Endziel der Entwicklung gilt. Freilich ist diese Entwicklung in fernste Fernen hinausgezogen, wenn man mit Dr. A. Müller neben andern Dingen vorerst Mittel erfinden muß, die in gleicher Weise Arbeitsfreude und Erfindungslust anreizen wie das Selbstinteresse. Bis dahin dürfte es keine gute Weile haben. Auf jeden Fall ist im Augenblick die maßgebende Strömung der Übernahme großer Betriebe in unmittelbaren Staatsbesitz durchaus abgeneigt, ja es besteht sogar die Neigung, dort, wo bereits Staatswirtschaft besteht, diese wenigstens in die Form eines privatwirtschaftlichen Betriebs überzuleiten, wie dies z. B. in den Spandauer Heereswerksstätten geschehen ist.

Dagegen hat man bei den Gemeinden eher mit Kommunalisierungsversuchen verschiedenster Art zu rechnen. Die Mehrheitsverhältnisse derselben liegen ja teilweise so, daß die radikalsozialistischen Kreise die Führung haben. Auch fehlt natürlich diesen Lokalvertretungen meist die Erfahrung, die Reife und der Überblick der in langer Gewerkschaftsarbeit oder auf ähnlichen Stellen geschulten Führer, während andererseits das Gewicht der Verantwortung nicht in demselben Maße wie in den Staatsstellen vor vorzüglichen Entschlüssen bewahrt.

Soweit es sich bei Sozialisierung, Verstaatlichung oder Kommunalisierung nur um Betriebe handelt, die, wie z. B. Verkehrsmittel, Eisenbahn, Straßenbahn oder Elektrizitätswerke u. a., bereits früher vielfach im öffentlichen Eigentum und Betrieb waren, sich auch ihrer Betriebsart nach hierfür eignen, ist natürlich gegen weitere Übernahme solcher Anstalten in öffentliches Eigentum nichts zu sagen. Es ist allerdings mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine sehr große Frage, ob man eine erhebliche Einnahme für den Gemeindefiskus damit erzielt oder gar die Produktion bzw. den Betrieb dadurch heben kann.

Neben der völligen Übernahme in öffentliches Eigentum besteht noch die Möglichkeit, daß der Staat sich am Besitz durch Übernahme von Vermögensanteilen beteiligt. Es entsteht dadurch eine der verschiedenen Formen gemischter Wirtschaft. Diese gemischten Unternehmungen können dann wiederum entweder in öffentlicher, privater oder gemischter Leitung stehen. Diese Form der Beteiligung des Staates erhält besondere Bedeutung mit Rücksicht auf die kommende Vermögensabgabe. Man hegt die Absicht, dieselbe in weitem Umfang in die Form der Übernahme von Anteilen zu kleiden. Der Staat erhält dadurch die Möglichkeit, sich in zahlreichen Betrieben starken Einfluß zu sichern.

Zur Enteignung treten als weitere Formen der Vergesellschaftung, der Gemeinwirtschaft oder, wenn man will, auch Sozialisierung die Anzahl von Formen eines Zusammenschlusses, einer Regelung, Beaufsichtigung, Leitung von Produktion, Vertrieb der einzelnen Güter. Diese Formen sind vorgebildet in den verschiedenen Unternehmungsformen der Privatindustrie. Für uns in Deutschland kommt besonders die Form des Kartells bzw. Syndikats in Betracht. Während die in Amerika bekannten Trusts die Selbständigkeit der Einzelunternehmen aufheben und große Betriebsgemeinschaften darstellen, regeln bzw. beschränken die Kartelle die Freiheit der Unternehmungen nur in der einen oder andern Hinsicht. Sie begrenzen z. B. die Produktion der einzelnen Werke, können aber nicht etwa ein Werk schließen und seinen Produktionsanteil auf ein anderes übertragen. Sie sind durch freie Übereinkunft für eine bestimmte Zeit geschaffene Vereinigungen selbständiger Unternehmungen zum Zweck gemeinsamer Regelung der Produktionsbedingungen. Sie erstreben hierzu eine möglichst monopolistische Beherrschung des Marktes. Syndikate heißen vorzugsweise die festgeschlossenen Kartellformen, regelmäßig mit Verkaufsstelle, also Verkaufskartelle.

Man spricht heute von Gemeinwirtschaft schon dann, wenn alle Unternehmen eines entsprechenden Wirtschaftszweiges zwangsweise zusammengeschlossen werden und der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehält.

c) Im einzelnen nennt das Gesetz die Gewinnung von Bodenschätzen und die Ausnutzung von Naturkräften. Es ist zunächst zu beachten, daß es sich nicht etwa um Bodenfrüchte handelt, daß also das Grundeigentum vom Gesetz nicht mehr als etwa jedes andere Eigentum berührt wird. Bei der Hervorhebung der Bodenschätze — also Erze, Kohlen, Salze — handelt es sich um Werte, die auch früher schon vielfach als Staats- oder Krongut behandelt wurden. Es treten hier eine Reihe von Gesichtspunkten auf, die eine Sonderstellung dieser Güter im Besitzrecht rechtfertigen können. Wir kommen bei Besprechung des Kohlengesetzes noch darauf zurück. Auch bezüglich der Ausnutzung der Naturkräfte, der Lieferung von Kraft, besonders Elektrizität, an die Industrie, den öffentlichen Dienst usw. treten die gemeinnützigen Gesichtspunkte stark in den Vordergrund und lassen einen bestimmten Einfluß der öffentlichen Verbände auf diese Betriebe als berechtigt und erwünscht erscheinen.

Wenn im übrigen von zur Vergesellschaftung geeigneten Unternehmungen gesprochen wird, so muß das Urteil hierüber den Spezialgesetzen vorbehalten bleiben. Im allgemeinen kommen nur solche in Betracht, die nur mit wenig oder gar keinem Risiko verknüpft sind, die also mit ziemlich feststehenden Produktionskosten und andererseits mit einem festbegrenzten Abnehmerkreise rechnen können. Doch wird für absehbare Zeit mit den ebenfalls hierhergehörigen bereits genannten Gebieten der Bodenschätze und Energiewirtschaft genug Stoff zur Sozialisierung vorliegen. Ähnlich ist auch zu urteilen über die Bestimmung des Absatzes 2. Wenn tatsächlich ein dringendes Bedürfnis zur gemeinwirtschaftlichen Regelung vorhanden ist, läßt sich dagegen nichts sagen, ist sie im Gegenteil selbstverständlich zu wünschen.

Nach den Grundsätzen christlicher Sozialpolitik ist somit auch dieser Paragraph nicht zu beanstanden. Er ist vielmehr zu begrüßen, soweit er der schrankenlosen Ausnutzung des Sonderinteresses zugunsten des Gemeinwohls gewisse Grenzen zieht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß nicht nur auf dem Gebiet der Kohlenwirtschaft, die zunächst einer Regelung unterstellt werden soll, sondern auch auf andern Wirtschaftsgebieten eine größere Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit Platz greifen wird angesichts der Möglichkeit, gesetzgeberisch in die Selbstherrlichkeit eingreifen zu können.

In der Fassung ist besonders zu betonen, daß der unglückliche Ausdruck „reif zu Sozialisierung“ vermieden ist. Es wird dadurch die Vorspiegelung, als müßte nun eines nach dem andern sozialisiert werden, verhütet, eine ruhige Entwicklung der Industrie leichter ermöglicht.

II.

Im § 4 des Sozialisierungsgesetzes war bereits die Einbringung des Gesetzes zur Regelung der Kohlenwirtschaft enthalten. Dieses wurde denn auch zugleich mit dem allgemeinen Sozialisierungsgesetz eingebracht, beraten und am 13. März 1919 angenommen. Außer diesem Gesetz ist bislang nur noch das Gesetz betreffend die Kaliwirtschaft in der Nationalversammlung verabschiedet worden.

Der wichtigste Paragraph des Gesetzes, das sich nach § 1 auf Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks bezieht, lautet:

§ 2. Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Die Leitung der Kohlenwirtschaft wird einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen. Die Zusammensetzung des Reichskohlenrats soll der des Sachverständigenrats entsprechen (d. h. er soll aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Handels, der Kohlenverbraucher und wissenschaftlichen Sachverständigen bestehen). Das Nähere über seine Errichtung wird im Einverständnis mit dem Sachverständigenrat durch die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften geregelt.

Die Reichsregierung schließt die Kohlenzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverband zusammen. An der Verwaltung dieser Verbände sind die Arbeitnehmer zu beteiligen; das Nähere bestimmen die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften. Den Verbänden liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrats ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Preise.

Der Reichskohlenrat und die Verbände sind bis zum 30. Juni 1919 zu errichten.

Die übrigen Paragraphen enthalten Ausführungsbestimmungen.

Der Sachverständigenrat hat besonders der Beratung der Ausführungsbestimmungen zu dienen. Diese sind so weit vorgeschritten, daß sie dem Kabinett Mitte Juni vorgelegt werden konnten.

Das Besitzverhältnis bleibt demnach unberührt. Bezüglich der Produktion und des Absatzes treten an Stelle des bisherigen Kohlen-syndikats, das zwar den Markt beherrschte, aber doch nicht eine absolute Monopolstellung hatte, für jeden Bergbaubezirk Kohlen-syndikate und für das ganze Reich ein Gaskoks-syndikat. Diese unterscheiden sich von dem früheren Syndikat durch ihren Zwangscharakter. Sie umschließen automatisch sämtliche Werke ihres Bezirks. Im Aufsichtsrat und Vorstand dieser Syndikate sind die Arbeiter durch zwei bzw. ein Mitglied vertreten.

In der Hand dieser Syndikate liegt die eigentliche Exekutive, die Bestimmung über Förderung, Verbrauch und Absatz. Die einzelnen Syndikate zusammen bilden den Reichskohlenverband, in dessen Aufsichtsrat Arbeiter, Angestellte und Verbraucher vertreten sind.

Die gesamte Geschäftsführung und Preispolitik wird von einem Bevollmächtigten des Reiches, dem ein Vetorecht mit aufschiebender Kraft zusteht, kontrolliert.

Neben dieser Exekutive besteht als eine Art Wirtschaftsparlament oder als Berufskammer der Reichskohlenrat, aus fünfzig durch die Wahlen der Berufskörperschaften — mit Ausnahme der wissenschaftlichen Vertreter — bestimmten Mitgliedern gebildet. Ein sozialpolitischer, ein technisch-wirtschaftlicher Beirat für Kohlenbergbau und ein solcher für Brennstoffverwendung sind dem Reichskohlenrat beigegeben.

In fast genau der gleichen Weise trifft das Gesetz betreffend Regelung der Kaliwirtschaft seine Bestimmungen. Dies Gesetz wurde am 15. April 1919 gegen die Stimmen der Deutschnationalen und Unabhängigen von der Nationalversammlung in dritter Lesung angenommen.

In den Einzelheiten der Ausführung der Gesetze ist beabsichtigt, den Selbstverwaltungskörpern möglichste Freiheit zu lassen. Die Gesetze sollen zugleich eine Probe für die Leistungsfähigkeit dieser Körperschaften bieten.

Gegen diese Art der Gemeinwirtschaft ist vom christlich-ethischen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Dagegen ließ die monopolistische Entwicklung, die mächtige Stellung der Kartelle, besonders auch im Kohlenbergbau, schon seit geraumer Zeit eine Einflußmöglichkeit des Staates wünschenswert, ja notwendig erscheinen. Man war deshalb schon seit Jahren dem Gedanken eines Kartellgesetzes nähergetreten, wie in der Zentrumsresolution vom 11. März 1908. Es ist zu bedauern, daß sie keinen Erfolg hatte. So mußte man sich mit Sondermaßnahmen für die einzelnen Gebiete begnügen. Diese hatten dafür den Vorzug, sich den betreffenden Verhältnissen besser anpassen zu können.

Von besonderer Bedeutung ist dies für den Bergbau. Durch die ihm eigentümliche unterirdische Arbeit, für die auch die Grenzen des Grundeigentums auf der Oberfläche nicht maßgebend sein können, hatte sich für den Bergbau schon seit alters her im Gegensatz zum gewöhnlichen allgemeinen Recht ein besonderes Bergrecht herausgebildet. Schon frühzeitig findet sich das Bergregal, das Recht der Kaiser, Könige oder Fürsten zum Abbau der Bodenschätze oder zur Abtretung dieses Rechtes unter

gewissen Bedingungen und gegen Abgaben. Der Gedanke, ob nicht die Bodenschätze von Rechts wegen Krongut bzw. Staatsgut sein sollten, lag von Anfang an nahe. Der preußische Staat (Fiskus) ist auch jetzt noch der größte Bergwerkbefitzer Europas.

Bei der gegenwärtigen Neugestaltung des Wirtschaftslebens handelt es sich vor allem um die Kali- und Kohलगewinnung.

In der Kalীগewinnung waren die Verhältnisse dadurch besonders verschärft, daß Deutschland bis zum Krieg ein tatsächliches Weltmonopol dieses für die Landwirtschaft sehr wertvollen Salzes besaß. Da das alte Syndikat 1909 nicht mehr erneuert wurde, eine die ganze Industrie schädigende Überproduktion sich geltend machte, wurde für diese Industrie bereits am 25. Mai 1910 ein Gesetz erlassen, das durch eine Verteilungsstelle sowohl die jährliche Gesamtmenge wie den Anteil der einzelnen Werkbesitzer bestimmte. Außerdem wurden Bestimmungen zur Erschwerung von Neugründungen getroffen und Höchstpreise festgesetzt. Es hatten also schon damals — ohne Sozialisierungs-gesetz — sehr einschneidende Maßregeln sich treffen lassen. Sie werden durch das neue Gesetz zum Teil sogar durch freieitlichere Bestimmungen, d. h. weitergehende Selbstverwaltung, ersetzt. Das alte Gesetz soll spätestens am 1. April 1920 außer Kraft treten.

Der Kohलगebirgshau in Preußen ist überhaupt erst seit 50 Jahren durch das allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 aus der staatlichen Bevormundung und Leitung herausgekommen. Der Privatbergbau stand unter der Direktion des Staates. „Die Besitzer desselben hatten nur Geld zu zahlen oder zu empfangen. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates.“ Die Aufhebung dieses „Direktionsprinzips“ erfolgte allerdings in der Blütezeit des Kapitalismus so gründlich, daß man bald wieder die Verstaatlichung des gesamten Kohलगebirgshaus erwog. Die Kohle war durch die industrielle Entwicklung zur Grundlage fast des gesamten Gewerbes geworden. Ihre Preisgestaltung ist fast für das ganze Wirtschaftsleben fühlbar. Die Preispolitik des Kohलगyndikats, die hohen Inlandpreise gegenüber niedern Auslandpreisen, Verkauf ans Ausland bei Kohलगknappheit im Inland bildeten besondere Klagen. Derartige Betrachtungen hatten dazu geführt, daß z. B. das Staatslexikon der Görresgesellschaft (Petosha-Kellen) sich grundsätzlich für die Verstaatlichung des Bergbaues ausspricht, allerdings den günstigen Zeitpunkt für versäumt hält. Eine gewisse Einschränkung erhielt der Bergbau

erstmals wieder durch die Gesetze von 1905 und 1907 wenigstens mit Rücksicht auf neue Felder. Das Gesetz besagte nun: „Die Auffindung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze . . . steht allein dem Staat zu. Bei Übertragung des Rechtes auf andere hat dies in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit zu erfolgen.“ Es geschah dies in der Erwägung, daß es sich um nationale Schätze handelt, die nicht ausschließlich dem Großkapital zugute kommen sollen (Vetocha). Damit ist die sog. Bergbaufreiheit für die genannten Bodenschätze in Preußen aufgehoben worden.

Auch wenn eine besondere Besteuerung der Ertragnisse und die Abschaffung der sog. Privatregale, d. h. der Ablösung der Rechte früherer Reichsfürsten (Arenberg, Salm u. a.) auf die in ihrem ehemaligen Territorium noch lagernden Bodenschätze, die ihnen im Wiener Frieden von 1915 belassen wurden, in weiteren Gesetzesvorlagen angekündigt wird, so liegt darin noch nichts grundsätzlich Neues. Es kommt in dieser ganzen Gruppe darauf an, einen möglichst guten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu finden, die Vorzüge der neuen Freiheit mit jenen der alten Gebundenheit zu vereinen.

III.

Ein weiterer Baustein in der geplanten „Sozialisierung“ bildet die sogenannte Verankerung der „Räte“ in der Verfassung. Es ist wohl anzunehmen, daß der dahin gehende Antrag bis zum Erscheinen dieser Zeilen bereits in der Kommissionsfassung Annahme gefunden hat. Wir geben deshalb diese wieder; wesentliche Änderungen werden kaum mehr stattfinden:

Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betriebs- und Wirtschaftsgebieten gegliederte gesetzliche Vertretungen in Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einen Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Lösung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretern der Unternehmer zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das

Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie die Vorlagen der Reichsregierung zu behandeln sind.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern werden durch Reichsgesetz geregelt.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist bereits der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte der Öffentlichkeit übergeben. Außerdem ist die vom Reichswirtschaftsamt angekündigte Gemeinwirtschaft in ihrem Aufbau auf die Selbstverwaltungskörper die Ausführung des Gedankens für die Räte höherer Ordnung.

Wir haben bereits in dem vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift unter dem Titel „Der Kampf um die Räte“ wie auch in der Flugschrift „Der deutsche Rätegedanke und dessen Durchführung“ das Räteystem eingehend besprochen und können uns deshalb hier kurz fassen.

Gelingt es, die demokratische Grundlage der Räte zu wahren, alle tätigen Stände ihrer Bedeutung für das Volksganze entsprechend herbeizuziehen, den Arbeitern den Sinn für das Mögliche und Wirkliche wiederzugeben, dann sind die Räte ein ganz hervorragendes Werkzeug zum Aufbau einer vom Geist des Christentums durchtränkten sozialen Ordnung. Der Gedanke, den Arbeitern wieder innerlichen Anteil an ihrer Hände Werk zu ermöglichen, sie in gemeinsamem Streben nach dem Wohl aller Produktionsteilnehmer, aber auch dem Wohle des ganzen Volkes mit dem Unternehmer zu vereinen, sie aus der Stellung des Werkzeugs zum Mitarbeiter zu erheben, ist so erhaben, so christlich-sozial, wie er besser nicht gedacht werden könnte.

Alles liegt deshalb bei der Ausführung, und die Ausführung hängt ab von den Menschen. Die Menschen aber — Unternehmer wie Arbeiter — müssen erst zu solch einem Zusammenarbeiten in ihrer großen Mehrzahl erzogen werden und sich selbst dazu erziehen. Hierzu aber gehört als erste Bedingung der gute, ehrliche Wille, das hohe Ziel zu erreichen.

Auch die Ausführung des kühnen Planes einer Gemeinwirtschaft im Sinne Wissells und seines Unterstaatssekretärs v. Möllendorf wird wesentlich davon abhängen, wes Geistes die sind, die sich zur Gemeinwirtschaft zusammenfinden sollen. Man hat nicht ohne Grund Wissell vorgehalten, sein Plan sei nichts anderes als die Übertragung der alten Zunft aus dem engen Rahmen der Stadtwirtschaft in den weiteren des Staates bzw. des Volkes. Nicht mit Unrecht antwortet aber auch Wissell, „daß man

die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung nicht nach dem Zerrbilde beurteilen darf, das sich uns in den letzten, völlig verkümmerten Formen der Zünfte am Ende ihrer Lebenszeit darstellt. Niemand wird bestreiten, daß die Zünfte in ihren besten Zeiten Hervorragendes geleistet haben“.

Der Plan will eine Organisation ähnlich der oben für den Kohlenbergbau geschilderten auf das ganze Wirtschaftsleben ausdehnen. Es soll uns ein Haushalten mit unsern knappen Mitteln ermöglicht werden, die Produktion in der Zusammenarbeit von Unternehmer und Arbeiter nach bestimmtem, selbstgegebenem Plan möglichst hochgebracht werden, ihr Ertrag allen Beteiligten in möglichst gerechtem Ausmaß zukommen.

Führende Männer der christlichen Sozialpolitik — so der Theoretiker Heinrich Pesch, der Gewerkschaftsführer Brauer, der Bauernführer Schlittenbauer — haben sich in den letzten Monaten in ähnlichem Sinne ausgesprochen, ihre Ziele ähnlich gestellt. Wir haben allen Grund, ehrlich und ernstlich die Verwirklichung des großen Planes erproben und durchzuführen zu helfen. Es ist eine Arbeit, gegen die, was geschehen ist, ein Kinderspiel bedeutet. Es ist keine Arbeit nur für heute und morgen. Sie muß, soll sie gelingen, die wirtschaftliche und soziale Aufgabe des neuen Deutschland werden, wenn es sich verjüngt aus der bitteren Not des Heute erheben soll. Ein Zurück zum Gestern, zur vergangenen Wirtschaft der völligen Ungebundenheit und Kapitalherrschaft, ist unmöglich, soll das Morgen nicht das Chaos sein, soll nicht an Stelle einer Wirtschaft, die in einer Blütezeit christlichen Lebens ihren Vorgänger sieht, eines Sozialsystems, das sich an christlichen Vorbildern orientiert, der heidnische Kommunismus entfesselter Sklavenbanden treten.

Constantin Roppel S. J.